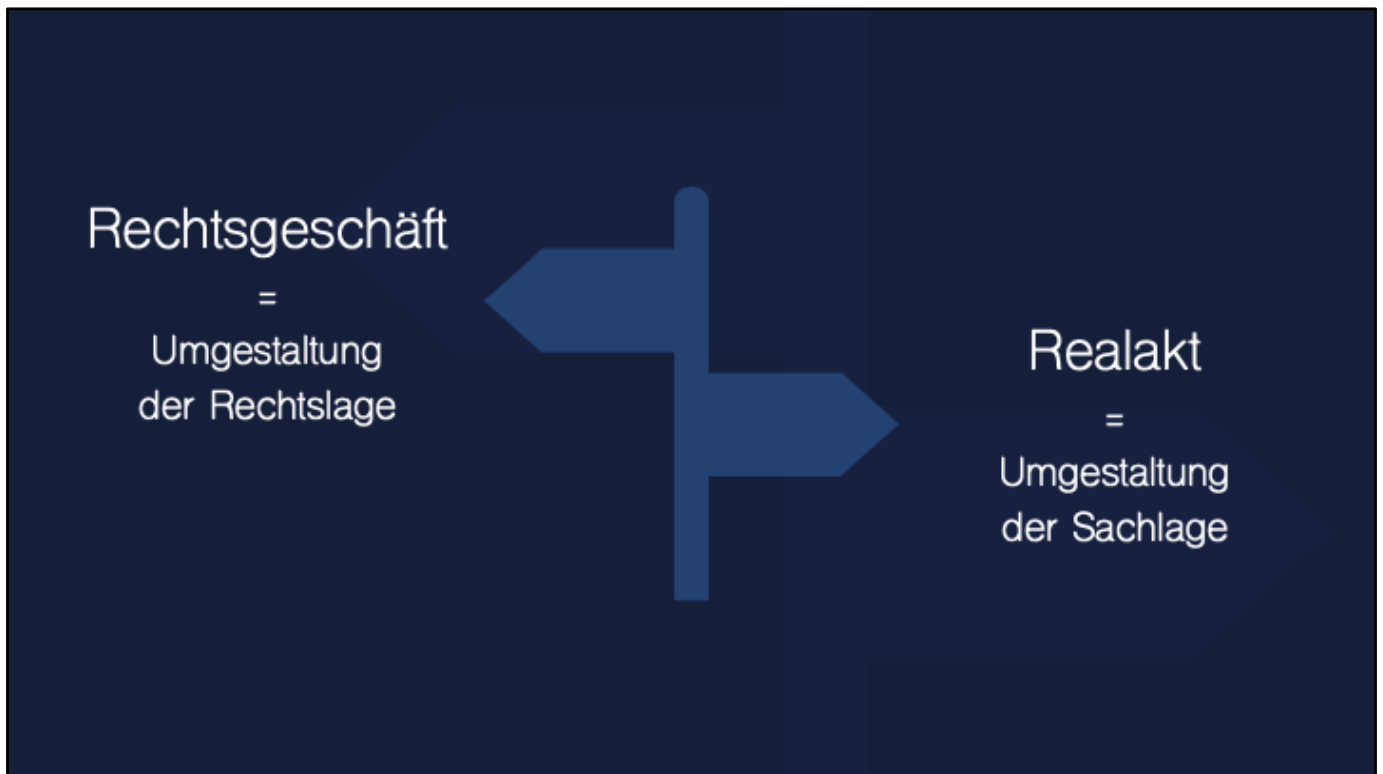


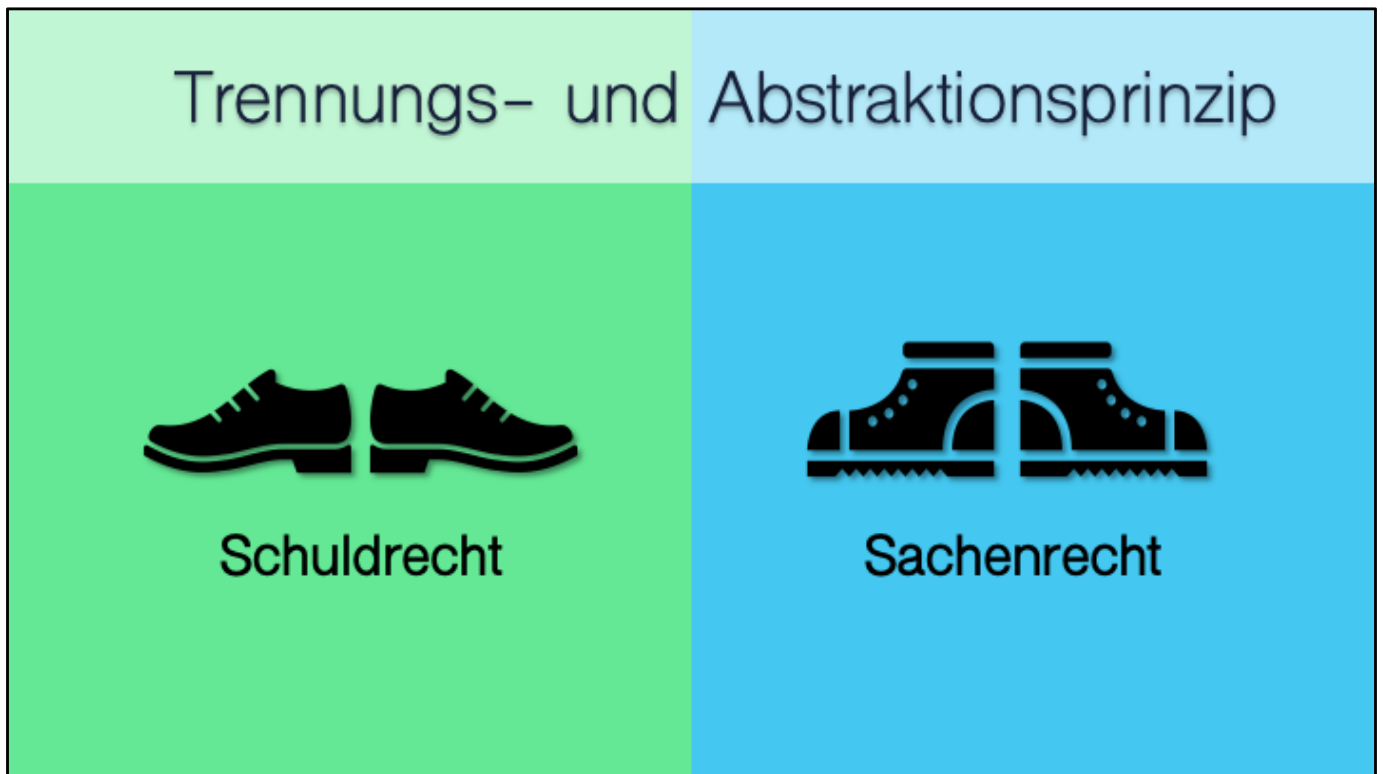
# BGB AT

Einheit 2:

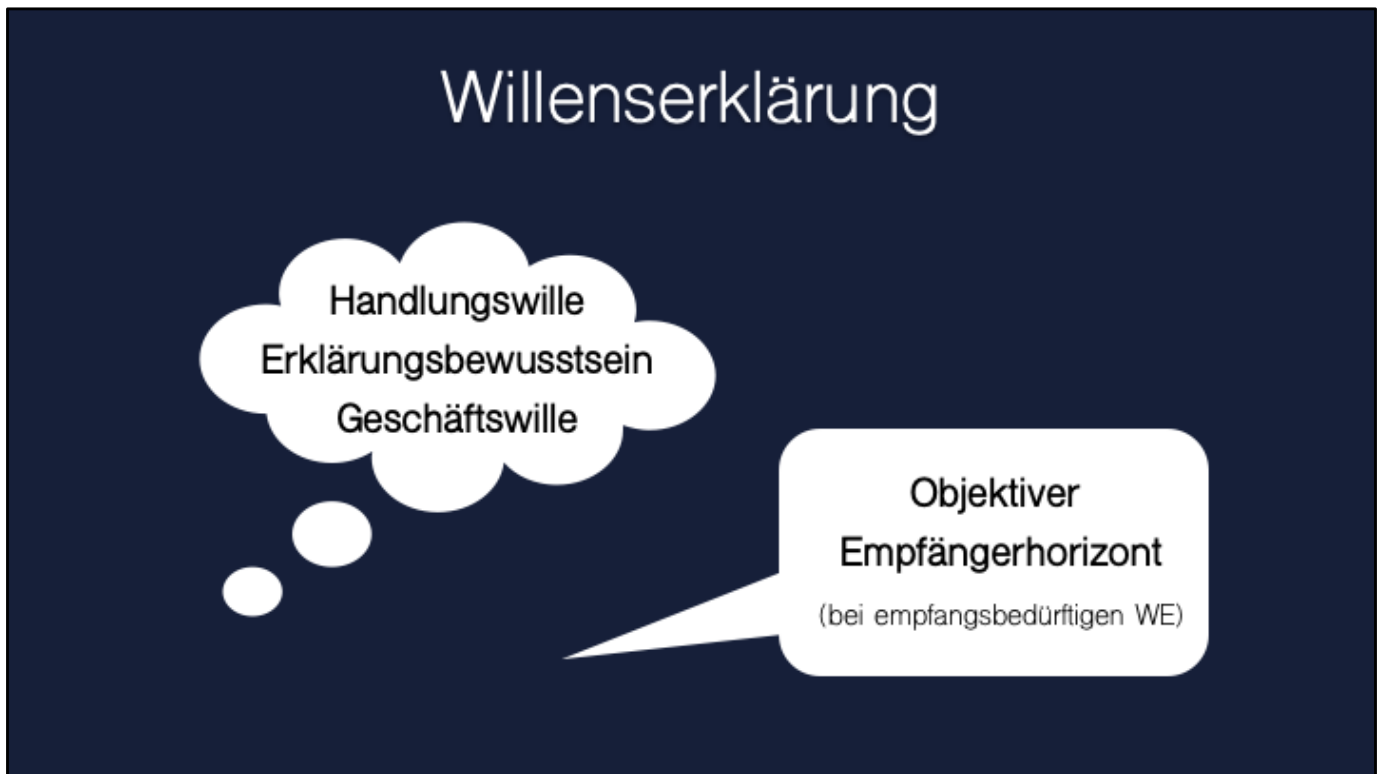
Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, Verträge



- Charakteristisch für ein Rechtsgeschäft ist die durch mindestens eine **Willenserklärung** ausgelöste **Rechtsfolge**
  - Beispiel: Herabsetzung des Kaufpreises nach § 441 Abs. 3 BGB
  - Beispiel: Umwandlung eines Vertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis, § 346 BGB
- Fehlen eines dieser Charakteristika, handelt es sich um
  - eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, z.B. Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs nach § 1613 Abs. 1 S. 1 BGB, **oder**
  - einen **Realakt**, z.B. die Rückgabe einer entliehenen Sache nach § 604 Abs. 1 BGB
- Differenzierung nach der *Zahl der Beteiligten*:
  - Einseitige Rechtsgeschäfte, z.B. Kündigung eines Mietvertrags, § 542 Abs. 1 BGB
  - Zweiseitige Rechtsgeschäfte, z.B. ein Werkvertrag nach § 631 BGB
  - Mehrseitige Rechtsgeschäfte, z.B. ein Gesellschaftsvertrag nach § 705 BGB
- Differenzierung nach dem *Inhalt des Geschäfts*:
  - Verpflichtungsgeschäft = Bloße Verpflichtung zu einem Verhalten, z.B. Verpflichtung zur Einräumung eines Nießbrauchs nach § 1030 BGB
  - Verfügungsgeschäft = Unmittelbare dingliche Rechtsänderung, z.B. Einräumung eines Nießbrauchs



- **Trennungsprinzip:**
  - Trennung zwischen dem nur *inter partes* wirkenden, schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft und dem absolut wirkenden, dinglichen Verfügungsgeschäft
  - Beispiel: Man kann ein- und dieselbe Sache an mehrere Personen verkaufen, aber nur an einen von ihnen übereignen
- **Abstraktionsprinzip:**
  - Inhaltliche Abstraktion: Das dingliche Geschäft braucht keine kausale Zweckbestimmung
  - Äußerliche Abstraktion: Das dingliche Geschäft ist in seiner Wirksamkeit nicht von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts abhängig
- Für und Wider:
  - Pro: Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, Minderjährigenschutz
  - Contra: Widerspricht teilweise dem Verständnis der Laiensphäre, Schutz des Rechtsverkehrs über § 932 BGB
- „Ausnahmen“:
  - Fehleridentität, z.B. bei §§ 123 Abs. 1, 138 Abs. 2 BGB
  - Bedingungs Zusammenhang, str.
  - Gesamtbetrachtungslehre, § 181 BGB, str.



- **Innerer Tatbestand:** Das Gewollte
  - *Handlungswille* = Bewusstsein zu handeln (andernfalls § 105 Abs. 2 BGB analog)
  - *Erklärungsbewusstsein/Erklärungswille* = Bewusstsein rechtsgeschäftlicher Erklärung (fehlt beim Lehrbuchfall der Trierer Weinversteigerung, wo jemand einem Freund zuwinkt und daraufhin vom Auktionator den Zuschlag erhält)
    - **Willentheorie:** Erklärungsbewusstsein ist notwendiger Bestandteil der WE (§ 118 BGB analog)
    - **Erklärungstheorie** (hM): WE ist wegen Vertrauensschutzes wirksam, wenn die Erklärende erkennen musste, dass ihr Verhalten als WE zu deuten ist, und die Empfängerin schutzwürdig ist (ggf. Anfechtung analog § 119 Abs. 1 BGB)
  - *Geschäftswille* = Wille, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen (andernfalls Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB möglich, WE nichtig nur bei § 118 BGB)
  - *Rechtsbindungswille*, dazu sogleich
- **Äußerer Tatbestand:** Das Erklärte
  - Das Verhalten der Erklärenden muss sich für eine objektive Beobachterin als Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellen
  - Auch **konkludente** Willenserklärungen sind möglich, z.B. Nicken beim Bäcker
  - Empfangsbedürftige Willenserklärungen (Regelfall) sind mit Blick auf den objektiven Empfängerhorizont auszulegen, § 157 BGB (dazu ausführlich später)
  - *Falsa demonstratio non nocet* (dazu später)

# Rechtsbindungswille

**Gericht/Institution:** LG Köln  
**Erscheinungsdatum:** 30.09.2019  
**Entscheidungsdatum:** 11.09.2019  
**Aktenzeichen:** 3 O 331/18

Quelle:



## Kein Schadensersatz für Katzen-Sitterin wegen Flohbefalls

Das LG Köln hat entschieden, dass eine mit dem Katzenbesitzer befreundete Katzen-Sitterin keinen Schadensersatz verlangen kann, wenn sie plötzlich über einen Flohbefall klagt, den das betreute Tier verursacht haben soll.

- Gefälligkeitsverhältnis:
  - Kein Rechtsbindungswille
  - Keine vertraglichen Pflichten, nur Deliktshaftung
- Gefälligkeitsvertrag, z.B. Leihe, Auftrag, Verwahrung:
  - Rechtsbindungswille
  - Vertragliche Primär- und Sekundärpflichten
- Der Umfang des Rechtsbindungswillens ist durch Auslegung anhand von Indizien zu ermitteln
  - Wert des Gegenstands, wirtschaftliche Bedeutung
  - Tätigwerden im beruflichen Umfeld ist im Zweifel verbindlich
  - Dauer der Verbindung
  - Risiken
- Aktuelles Beispiel aus der Rechtsprechung: LG Köln v. 11. September 2019, 3 O 331/18, <https://openjur.de/u/2184386.html> (Katzenflöhe)



- Eine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung (Angebot bzw. Annahme) ist nur vollständig, wenn sie die **essentialia negotii** enthält:
  - Wer sind die Vertragsparteien?
  - Was sollen Leistung und ggf. Gegenleistung sein?
  - Ggf.: Wann sind die Leistungen zu erbringen?
- Nicht unbedingt zu regeln sind demgegenüber die **accidentalialia negotii**, u.a. weil das Gesetz hierfür Auffangregeln bereithält:
  - Welche Nebenpflichten sollen die Parteien treffen?
  - Was sollen die Folgen von Leistungsstörungen sein?

## Invitatio ad offerendum



**RA Himmen**   
@RAHimmen

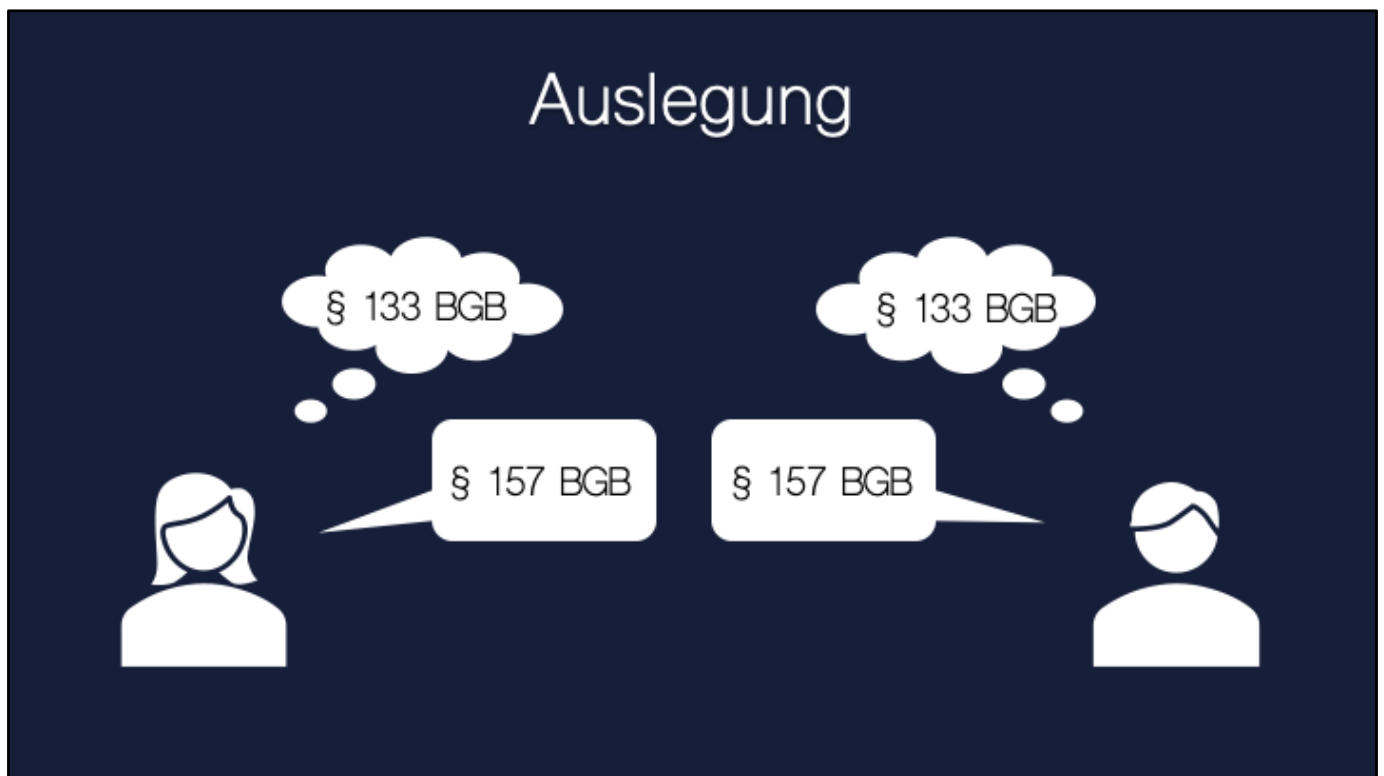
Die „invitatio ad offerendum“ kennen  
Sie doch auch, oder?

[#korrektorenleben](#)

[#klausurenkorrektur](#) [#bgbat](#)

<https://twitter.com/RAHimmen/status/1180522314817048576>

- Kein Angebot sind an eine unbestimmte Vielzahl potenzieller Kunden gerichtete Warenpräsentationen, sog. *invitatio ad offerendum*
  - Beispiel: Schaufensterauslage
  - Beispiel: Einstellen einer Online-Kleinanzeige
- Hier wird das Angebot im Zweifel durch die Kundin unter Bezugnahme auf die *invitatio* formuliert
  - Beispiel: Wer ein im Schaufenster mit 10 Euro ausgezeichnetes Buch auf den Ladentisch legt, formuliert damit regelmäßig ein Angebot zum Kauf dieses Buches zum Preis von 10 Euro, auch wenn er den Preis nicht explizit nennt
- Irreführende *invitationes* sind allenfalls mit Blick auf das Wettbewerbsrecht problematisch, § 5 UWG



- Um den Inhalt einer Willenserklärung zu ermitteln, ist diese nach §§ 133, 157 BGB **auszulegen**
- Lücken sind ggf. durch *ergänzende Vertragsauslegung* zu füllen
  - Ausnahme: *Essentialia negotii*
- Auch bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist die Willenserklärung grundsätzlich mit Blick auf den objektiven Empfängerhorizont auszulegen
  - Beispiel: Kündigung durch den Arbeitgeber
  - Ausnahme: Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen, z.B. Testamente



## Falsa demonstratio non nocet

43. Ist der Käufer einer bestimmten Partie Ware zur Wandelung berechtigt, wenn die Ware zwar der ihr im Kaufvertrage beigelegten Bezeichnung, nicht aber dem übereinstimmenden Willen der Vertragsschließenden entspricht?

BGB. §§ 119, 459 ff.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1920 i. S. N. (Wett.) w. G. (Pl.).  
II 549/19.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsjachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 18. November 1916 verkaufte der Beklagte dem Kläger etwa 214 Faß Haakjöringsköb per Dampfer Jessica abgeladen à 4,90 M per Kilo auf Hamburg netto Kasse gegen Konnoffement und Police.

RGZ 99, 147

- *Falsa demonstratio non nocet*: Das übereinstimmend Gewollte hat den Vorrang vor einer irrtümlichen oder absichtlichen Falschbezeichnung
- Siehe den berühmten Haakjöringsköd-Fall: RG v. 8. Juni 1920, II 549/19, <https://opiniojuris.de/entscheidung/1124>
- Häufiger Fall in der Rechtsprechung: Gemeinsamer Irrtum über den genauen Grenzverlauf eines verkauften Grundstücks, siehe etwa BGH v. 18. Januar 2008, VZR 174/06, <https://lexetius.com/2008,112>

# Schweigen im Rechtsverkehr

*Beredt?*

*Bestellt?*

*Beregelt?*

*Bestätigt?*

- **Beredtes Schweigen:** Bei entsprechender Parteivereinbarung kann Schweigen auch einmal eine Bedeutung haben
- **Unbestellte Leistungen:** § 241a BGB stellt klar, dass das Schweigen auf die Zusendung unbestellter Leistungen keine Annahme eines Kaufangebots darstellt
- **Geregelte Ausnahmen** im Gesetz:
  - Schweigen als Zustimmung:
    - § 416 Abs. 1 S. 2 BGB
    - § 516 Abs. 2 S. 2 BGB
  - Schweigen als Ablehnung einer Genehmigung:
    - § 108 Abs. 2 S. 2 BGB
    - § 177 Abs. 2 S. 2 BGB
- **Kaufmännisches Bestätigungsschreiben:** Im kaufmännischen Geschäftsverkehr kann das Schweigen auf die Bestätigung eines Vertrags auch dann als Zustimmung gewertet werden, wenn die Bestätigung neue Vertragselemente enthält (dazu sogleich mehr)

# Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

**An den Auftraggeber <sup>1</sup>**

**Bauvorhaben** [REDACTED]

**hier: Beauftragung mit Planungsleistungen des Leistungsbildes Objektplanung für Gebäude <sup>2</sup>**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**vielen Dank für das freundliche Gespräch vom heutigen Tage <sup>3</sup> und den im Rahmen dieses Gespräches erteilten Auftrag zur Erbringung der Planungsleistungen des Leistungsbildes Objektplanung, Leistungsphasen 1–4, für das oben bezeichnete Bauvorhaben. <sup>4</sup> Ich darf nachfolgend die wichtigsten sonstigen Inhalte unseres Gespräches wie folgt zusammenfassen: <sup>5</sup> [REDACTED]**

**Mit freundlichen Grüßen**

[REDACTED]

*Bürgers in BeckOF Baurecht, 27. ed. 2019, Nr. 2.1.1.5*

- Die Regeln zum Umgang mit kaufmännischen Bestätigungsschreiben stellen einen Handelsbrauch i.S.d. § 346 HGB dar
- Voraussetzungen für ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben:
  - Kaufmännischer Geschäftsverkehr
  - Bestätigungsschreiben folgt auf Vertragsverhandlungen
  - Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Verhandlungen und Bestätigung
  - Redlichkeit des Bestätigenden
  - Kein sofortiger Widerspruch



- Lehre vom sozialtypischen Verhalten: Unterhalb der Schwelle einer konkludenten Willenserklärung kann man einen Vertrag auch durch ein bloßes Verhalten eingehen
- Bejahend der BGH im Hamburger Parkplatzfall: BGH v. 14. Juli 1956, V ZR 223/54, [http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghz21\\_319.htm](http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghz21_319.htm) und aktuell auch EuGH v. 7. November 2019, C-349/18 u.a., <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=220356&pageIdex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- Kritik:
  - Verhalten ≠ Willenserklärung
  - Bedarf nach Minderjährigenschutz
  - Kein Schutzbedarf
  - Ausreichender Schutz durch den Grundsatz des *protestatio facto contraria non valet*. Wenn bei Massenverträgen Handeln und Erklärung divergieren, kommt es allein auf die Handlung an

